

7.3. Zur Einbeziehung der Strafgefängenen in die Erziehungsarbeit und zur Arbeit mit Strafgefängenen, denen konkrete Aufgaben und Verantwortung im Arbeitsprozeß übertragen sind

In Weiterführung bewährter Erfahrungen wird im StVG der Einbeziehung der Strafgefängenen in die Erziehungsarbeit und ihrer Mitwirkung im Erziehungsprozeß große Aufmerksamkeit gewidmet. In der Anwendung dieses Prinzips kommt die marxistisch-leninistische Grundposition zum Ausdruck, daß sich der Mensch nur im Tätigwerden, in der aktiven Auseinandersetzung mit seiner Umwelt entwickelt und verändert. Demzufolge darf er niemals nur als Objekt der Erziehung angesehen werden, sondern muß als deren Subjekt selbst aktiv im Erziehungsprozeß mitwirken.

Um diese Erkenntnis auch beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zur Wirkung zu bringen, sieht das StVG eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die von der überlegten Einordnung der Strafgefängenen in die Gemeinschaft mit anderen Strafgefängenen, ihrem Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, ihrer Einbeziehung in die organisierte und erzieherisch unterstützende Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit bis zur direkten Übertragung konkreter Aufgaben und Verantwortung zur Mitwirkung im Erziehungsprozeß reichen. Damit wird den Strafgefängenen zugleich im breiten Maß die Möglichkeit gegeben, ihr Streben nach Bewährung und Wiedergutmachung unter Beweis zu stellen, so daß zielgerichtet positive Persönlichkeitsentwicklungen gefördert und die Erreichung des Strafzwecks unterstützt werden.

Dabei sind sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die Besonderheiten zwischen der „Einbeziehung in die Erziehungsarbeit“ und der „Mitwirkung im Erziehungsprozeß“ zu beachten. Beiden Formen gemeinsam ist, daß sie darauf gerichtet sind, die Strafgefängenen selbst im Prozeß ihrer Erziehung tätig werden zu lassen, also ihre Rolle als Subjekt der Erziehung zu fördern. Dabei stellt jedoch die Einbeziehung der Strafgefängenen in die Erziehungsarbeit das allgemeingültige Grundprinzip dar, das mit allen Strafgefängenen auf den jeweiligen Gebieten des Vollzugs zu verwirklichen ist. Dagegen ist die Mitwirkung Strafgefängener im Erziehungsprozeß eine